

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60.
ohne dasselbe Mf. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Reinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 124

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 21. Oktober

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Bekanntmachung

zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Vom 23. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Unterjagung des Handelsbetriebs.

§ 1.

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu unterjagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb unterjagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Unterjagung ist im Amtsblatt der unterjagenden Behörde und im „Reichsanzeiger“ bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisausschlag und übermäßige Preissteigerung.

§ 2.

Die Unterjagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den unterjagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte u. dergl.) erteilt, so hat die Unterjagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb unterjagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Unterjagung mindestens drei Monate verfloßen sind.

§ 3.

Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur verjagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind aber zu verjagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4.

Gegen die Unterjagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Verjagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Unterjagung des Handelsbetriebs (§ 1) zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

II. Verschärfung der Strafen bei Preistreibern.

§ 6.

Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgender Abs. 2 eingefügt:

In den Fällen der Ren. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefäng-

nisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7.

Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Schlussbestimmungen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915. (R. G. Bl. S. 603.)

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) wird zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt.

1. Für die Unterjagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs (§ 1 Abs. 1) und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art (§ 3 Abs. 1), soweit etwa der Reichskanzler oder der unterzeichnete Minister eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist in

Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann zuständig, falls der Handeltreibende in dem Bezirke dieser Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

2. Gegen die Unterjagung des Handelsbetriebs und gegen die Verjagung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig (§ 4). Sie ist an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten, binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Verjagung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

3. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und letzten Endes auf das Geschäftsgeschehen unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Mißstände, insbesondere die übermäßigen Preistreiberien in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 1) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handeltreibenden vorzugehen. Die Unterjagung des Handels und die Verjagung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 daselbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen

Fälle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtmäßiger Prüfung zu entscheiden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339, 516) gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549), über den Ausbaur von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen. (§ 1 Abs. 2) Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden als gegeben anzunehmen sein. Aber auch Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, vom Bundesrate auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen, durch den Krieg geschaffenen Handel besteht, wird er unangestastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgeübt wird, die in dem neuen Handelszweig ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen mühelosen Gewinns nutzbar machen. Fällen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden begründenden Tatsachen die Unterjagung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

4. Die Unterjagung richtet sich gegen die Person des Handeltreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Unterjagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Unterjagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

5. Ist dem Handeltreibenden für den unterjagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte u. dergl.) erteilt, so hat die Unterjagung den Verlust des Erlaubnischeins zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist vollständig einzuziehen.

6. Die Bestimmung des § 3 Absatz 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu verjagen sind, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Lusencky.

Der Regierungspräsident.

Nr. 1. 4. G. 3513.

Bekanntmachung.

Meine auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar d. Js., betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach dem 15. März d. Js. erlassene Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reg.-Amtsblatt Nr. 14 S. 2) nicht §. 1 wie in der Bekanntmachung vom 17. September d. Js. (Reg.-Amtsblatt Nr. 38) verfehentlich an-

gegeben ist, ändere ich dahin ab, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von an diesem Zweck nicht beteiligten Familienangehörigen nicht mehr erfolgen darf, andernfalls eine der in den §§ 7 und 8 der Bundesratsbekanntmachung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen wird.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1915.

J. A.: gez. Rötter.

Bekanntmachung.

Das Proviantamt in Mainz kauft fortwährend Viehen- und Kleehen, sowie alle Stroharten an. Die Herren Bürgermeister ersuche ich um weitere ortsübliche Bekanntgabe.

Rüdesheim, den 16. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Wagner.

Bekanntmachung.

Q. 7293. Zur Verstärkung der Vorräte an Metallen und deren Legierungen zur Herstellung von Seeres- und Marinebedarf, z. B. von Kupfer, Rotguss, Messing, Aluminium, Nickel usw. ist es empfehlenswert, die abgehoffenen Schrot- patronenhülsen und die Kugelpatronenhülsen, soweit sie aus Messing bestehen, zu sammeln und der Seeresverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Herren Königlichen Oberförster werden bereit sein, gesammelte Hülsen entgegenzunehmen und ihre Weiterverwendung zu veranlassen.

Rüdesheim, den 13. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Wagner.

Ich nehme Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. v. Mts., veröffentlicht im Rhg. Anzeiger Nr. 111 und im Rhg. Bürgerfreund Nr. 114 und ersuche die Magistrate und Herren Bürgermeister, die alsbaldige Einreichung der Nachweisung der im abgelaufenen Jahre eingetretenen Veränderungen in den Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu veranlassen. Nochmals weise ich darauf hin, daß Fuhrwerksbetriebe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft, bei der diesseitigen Berufs- genossenschaft mitversichert sind, die aber infolge der Einziehung der Pferde zu Seereszwecken eingestellt wurden, ebenfalls abgemeldet werden müssen, andernfalls die Beiträge weiter zu zahlen sind. Ein Teil der Nachweisungen ist eingegangen, ohne daß in Spalte 1 die Nummer des Unternehmerverzeichnisses angegeben war. Um Personenverwechslungen zu vermeiden, muß ich daraufhalten, daß die fragliche Nummer in allen Fällen eingetragen wird.

Rüdesheim, den 16. Okt. 1915.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.

Wagner.

Bermischte Nachrichten.

□ Rüdesheim, 20. Okt. Die Sammlung zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland hat im Rheingaukreise folgendes Ergebnis gehabt:

Ahmannshausen	M. 40.—
Eltvile	1539.80
Erbach	152.10
Hallgarten	56.75
Hattenheim	103.55
Johannisberg	293.50
Kiedrich	148.—
Lorch	274.95
Mittelheim	13.—
Neudorf	41.65
Niederwalluf	204.60
Oberwalluf	35.25
Rauenthal	40.50
Rüdesheim	219.10
Winkel	250.—

M. 3412.75

□ Rüdesheim, 20. Okt. Am Freitag dieser Woche, dem Geburtstag unserer Kaiserin, werden wie überall so auch in unserer Stadt Spenden von eingekochtem oder frischem Obst, Gelee, Mus, Gemüse, Fruchtsäften und dergl. für die Truppen im Felde und die Verwundeten in den Lazaretten gesammelt. Sammelstelle ist die Brömserburg. Um denjenigen Frauen, die zur direkten Ablieferung in der Sammelstelle keine Gelegenheit haben, die Beteiligung zu erleichtern, werden am Donnerstag und Freitag Schülerinnen unserer beiden Schulen mit Sammelkörben von Haus zu Haus vorsprechen. Hauptsächlich fällt auch in unserer Stadt die „Geburtsstagspende für die Kaiserin“ reichlich aus. Auf vielfache Anfragen teilt der Vaterländische Frauenverein noch mit, daß die mitgesandten Einmachgläser, -krüge und dergl. auf Wunsch gern wieder leer zurückgegeben werden. Sie sind in diesem Falle mit einem Bettel zu bekleben, der den Namen der Spenderin trägt. Ihr Inhalt findet für die hiesigen Lazarette Verwendung.

Nur Büchsen und Gläser, deren Rückgabe nicht gewünscht wird, werden ins Feld geschickt. Im übrigen sei nochmals auf den Ausruf im heutigen Anzeigenteil hingewiesen.

× Rüdesheim, 20. Okt. Die Warnung zur Vorsicht beim Betreten der Kellerräume während der Gährung des Mostes ist auch in diesem Jahre dringend nötig. Soeben wird uns aus Bensheim a. B. berichtet: Durch die dem gährenden neuen Wein entströmende Kohlensäure erlitt der hochbetagte Besitzer des Gasthauses „Zum Ratskeller“, David Steinbacher, in seinem Weinkeller den Tod. Der alte Herr wurde am Kellerausgang gefunden. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. — (Vor ein paar Jahren ist ein ähnlicher Fall in Bingen vorgekommen.)

× Rüdesheim, 19. Okt. Wichtig für Geflügelzüchter! Wie aus der letzten Viehzählung vom 1. Oktober ersichtlich, sind fast alle Hühnerbestände, veranlaßt durch den Mangel und die hohen Preise des Körnerfutters, unheimlich stark in ihrer Zahl zurückgegangen. Unsere Regierungsorgane, welche schon seit einigen Jahrzehnten eifrig für die Verbreitung der Geflügelzucht durch finanzielle Unterstützung, durch Auszeichnung für hervorragende Leistung, sowie durch Einfuhr fremden Blutes, strebame Züchter unterstützten, sehen sich veranlaßt, wirksame Mittel zu ergreifen, um dem weiteren Rückgang der Geflügelzucht entgegenzuwirken. Allen Geflügelzüchtern des Regierungsbezirks wurde von der Landwirtschaftskammer mitgeteilt, daß von ihrer Seite Schritte getan worden sind, vorerst das Winterkorn sowie Gerste 2. und 3. Güte zu Futterzwecken freizugeben. Die Verteilung würde durch die Gemeindeverbände aufgrund der bei der letzten Viehzählung angegebenen Hühnerzahl erfolgen. Den Mitgliedern des Geflügelzuchtvereins Mittelhreingau sind durch die Verbandsleitung ca. 6 Zentner Mais zu je 25 M. überwiesen worden. Da die Einfuhr von Eiern und Junggeflügel eine voraussichtlich sehr beschränkte sein wird, besteht die Gefahr eines noch stärkeren Mangels als seither, dem durch die Bereitstellung des Körnerfutters für das Geflügel entgegengewirkt werden soll. Es ergeht deshalb an alle Züchter das ernste Mahnwort „Haltet ein mit dem Gebrauch des Schlachtmessers! Suchet die Restbestände Eurer Hühner durchzuhalten; da die Preise täglich steigen, behaltet wenigstens einen Zuchtstamm für die nächstjährige Zuchtperiode.“

× Eltvile, 18. Okt. Ein schweres Opfer fordert der Weltkrieg von Frau Holland Ww. dahier. Die Frau beklagt den Tod ihres dritten Sohnes; alle drei erlitten den Heldentod auf fremder Erde.

— Wollmerschied, 18. Okt. Dem Unteroffizier Fritz Seidel zu Werkerbrunnen, Gemeinde Wollmerschied, ist für seine Tapferkeit vor dem Feinde in Rußland das Eisene Kreuz verliehen worden.

h Frankfurt a. M., 19. Okt. Das Waren- schwindlerpaar Thompson, das hier umfangreiche Betrügereien verübte, wurde in Berlin, wo es augenblicklich in Haft sitzt, als die englischen Staatsangehörigen Albert Schrader und Olga Schrader geb. Marquardt entlarvt. Das Paar trat hier und in fast allen Städten der Umgegend auch unter den Namen Eheleute Walter, Hoffmann, Stanley, Roberts oder Marquardt auf. Es hat seinen Unterhalt seit langem nur durch Betrug und neuerdings durch Unterstützungs- schwindelbeizen bestritten.

h Frankfurt a. M., 19. Okt. Die Polizei verhaftete am Montag den vielfach vorbestraften 31-jährigen Mechaniker Philipp Herr aus Frankfurt und den Schreiner Peter Rosenthal aus Hansbach bei Hersfeld. Beide haben in der letzten Zeit eine Fülle von Einbrüchen in Geschäftsräumen und Bureauräumen verübt. Bisher konnten ihnen 81 Einbrüche nachgewiesen werden, bei denen sie erhebliche Beute gemacht haben.

h Frankfurt a. M., 19. Okt. Waffenverbot. Um den immer zahlreicher vorkommenden Unglücksfällen mit Revolvern und Pistolen entgegenzutreten, wurde den hier weilenden Militärpersonen das Tragen derselben auf der Straße und in Wirtschaften verboten.

* Ein Wunsch der Kaiserin. Ihre Majestät die Kaiserin wünscht ihren Geburtstag, dem Erste der Zeit entsprechend, in aller Stille zu verleben. Es würde in ihrem Sinne sein, wenn alle, die sonst ihre Liebe und Anhänglichkeit durch Glückwünsche zum Ausdruck zu bringen pflegten, in

diesem Jahre davon abständen. Ihre Majestät weiß, daß es dessen nicht bedarf, um sie des treuen Gebdens unzähliger versichert zu halten.

× Keine Erhöhung der Kartoffelpreise. Es ist einwandfrei festgestellt, daß viele Leute in spekulativer Absicht Kartoffeln zurückhalten, da sie annehmen, die Reichsleitung werde später die jetzigen Grundpreise erhöhen. Demgegenüber wird von zuständiger Seite mitgeteilt, daß die Reichsleitung gar nicht daran denkt, später den jetzigen Grundpreis von 55 bis 61 Mark für die Tonne zu erhöhen. Eine derartige Spekulation wäre also völlig verfehlt.

— Die ersten eisernen 5-Pfennig-Stücke sind bereits zur Ausgabe gelangt. Die Königliche Münze in Berlin stellt zunächst für 3 Millionen Mark 5-Pfennig-Stücke aus Eisen her; insgesamt hat der Bundesrat die Ausprägung von 5 Millionen Mark beschlossen. Obwohl die neuen Geldstücke aus Siemens-Martineisen sind, haben sie den Vorzug, nicht zu rosten. Dies wurde dadurch erreicht, daß die Stücke nach einem besonderen Verfahren verzinkt und nach dem Muster des Verfahrens Sherard „Sherardisiert“ sind. In der Farbe sind die Kriegs-5-Pfennigstücke beinahe schwarz; sie unterscheiden sich dadurch scharf von den hellen Nickelmünzen.

Neueste Drahtnachrichten.

WZB Großes Hauptquartier, 18. Oktober. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Das in die feindliche Stellung weit vorspringende Werk östlich Vermelles wurde von den Engländern wiederholt mit starken Kräften angegriffen; alle Angriffe schlugen unter sehr starken Verlusten für den Gegner fehl. Das Werk blieb in unserem Besitz. Angriffsversuche der Franzosen bei Lahure wurden durch Feuer niedergehalten. Ein neuer feindlicher Vorstoß zur Wiedereroberung der verlorenen Stellung südlich von Veintrey blieb erfolglos, kostete den Franzosen aber neben starken und blutigen Verlusten 3 Offiziere, 17 Unteroffiziere und 73 Jäger an Gefangenen.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Der Angriff südlich von Riga machte gute Fortschritte, 2 Offiziere und 280 Mann blieben als Gefangene in unserer Hand.

Russische Angriffe westlich von Jakobstadt wurden abgewiesen.

Ostlich von Illust bemächtigten wir uns in etwa 3 Kilometer Frontbreite der feindlichen Stellung. Weiter südlich bis in die Gegend von Smorgon wurden mehrfache, mit starken Kräften unternommene russische Vorstöße unter starken Verlusten für den Gegner zurückgeschlagen.

Es wurden 2 Offiziere und 175 Mann zu Gefangenen gemacht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Ein russischer Angriff beiderseits der Bahn Tschachowitschi-Baranowitschi brach 400 Meter vor unserer Stellung im Feuer zusammen.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger. Am Styrfluß von Kasalwa bis Kulikowice haben sich neue örtliche Kämpfe entwickelt.

Balkan-Kriegsschauplatz:

An der Macwa beginnt der Feind zu weichen. Auf dem Höhenlande südlich Belgrad sind unsere Truppen im Fortschreiten gegen Weißow-Grob und den Ort Brein. Südöstlich von Pjarevac sind M. Grnice und Brzevac genommen.

Bulgarische Truppen haben die Höhen des Muslin-Perein und Rabin-Zub besetzt. Weiter südlich dringen sie in der Linie Egri-Palanka vor.

Oberste Heeresleitung.

WZB. Großes Hauptquartier, 19. Oktober. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Südlich Riga stürmten unsere Truppen mehrere russische Stellungen und erreichten die Düna östlich Borkowiz. 1 Offizier, 240 Mann wurden gefangen, 2 Maschinengewehre erbeutet. Ein russischer Angriff nordwestlich Jakobstadt wurde abgewiesen.

In der Gegend Smorgon wurde durch einen unserer Kampfflugzeuge ein französischer

Doppeldecker, der von einem russischen Stabskapitän geführt wurde und mit einem englischen Maschinengewehr ausgerüstet war, abgeschossen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.
Nichts neues.

Heeresgruppe des Generals v. Vinsingen.
Die gestern gemeldeten Kämpfe am Styr nehmen für uns günstigen Verlauf.

Balkankriegsschauplatz.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen wurde von der Armee des Generals v. Kövess durch österreichisch-ungarische Truppen die Stadt Obrenovac genommen.

Südlich Belgrad erreichten deutsche und österreichisch-ungarische Verbände nach Kampf die Höhe östlich von Branje, südlich von Ripanj und südlich von Grocka an der Donau.

Die Armee des Generals v. Gallwitz erlitt Kämpfe mit dem rechten Flügel die Gegend westlich von Seone, sowie die Orte Bodanj und Mala-Krjina. Das Höhengelände bei Lucica sowie südlich und östlich von Bazevac bis Misjenovac wurde dem Feinde entzogen.

Die Armee des Generals Vojadjeff drang gegen Zajcar, Rnjazebac über Inowa und gegen den Kessel von Pirov weiter vor.

Andere bulgarische Truppen haben Branje im oberen Morawatal genommen und weiter südlich die Linie Egri-Palanka bereits überschritten.

Oberste Heeresleitung.

W. B. Großes Hauptquartier, 20. Okt. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach einem Erkundungsvorstoß nordöstlich Bruay in der Champagne machten wir 4 Offiziere, 160 Mann zu Gefangenen und erbeuteten 3 Maschinengewehre, 3 Minenwerfer und viel Geräte. Bei Middelkerke wurde ein englisches Flugzeug abgeschossen, die Insassen fielen in Gefangenschaft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Nordöstlich und nordwestlich von Mitau machten unsere Truppen weitere Fortschritte. Wir nahmen mehrere feindliche Stellungen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.
Nichts neues.

Heeresgruppe des Generals v. Vinsingen.
Die örtlichen Kämpfe am Styr dauern noch an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Österreichisch-ungarische Truppen dringen auf Sabac vor.

In der Gegend südlich Ripanj sind weitere Kämpfe im Gange.

Südlich von Lucica-Bozevac ist der Feind erneut geworfen.

Bulgarische Truppen setzten sich durch schnelles Vordringen in den Besitz des Sultan-Bepe, südlich von Egri-Palanka.

Sie machten beim Vormarsch auf Rumanowo 400 Gefangene und erbeuteten 12 Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

in Berlin, 18. Okt. (Nichtamt.) Heute hat im Reichstagen der Abgeordnetenhaus die erste allgemeine Versammlung der deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik mit dem Hauptziel auf Bekämpfung des Geburtenrückganges stattgefunden. Zum Vorsitzenden wurde Geheimrat Professor Julius Wolf gewählt. Das Wort ergriffen im Sinne der Notwendigkeit der Gründung die Abgeordneten Hoffmann, Naumann, Freiherr von Zedlitz-Neuhaus, Graf Westarp, Fehlbender, ferner General v. Blume, der Vorsitzende des Zentralrates der deutschen Gewerkschaften Gustav Hartmann, die Vorsitzenden des Ausschusses der preussischen Ärztevereine, Geheimrat Stöber, und die Vorsitzende des deutschen Frauenbundes, Paula Müller. Der Reichskanzler hatte einen Vertreter entsandt. Der Inhalt des dicht besetzten Hauses, der vielfach überfüllte Inhalt der Reden und Telegramme beweist, daß es sich hier um eine bedeutende Angelegenheit eines großen Teiles des deutschen Volkes handelte.

in Berlin, 19. Oktober. (Nichtamt.) Reichsminister Dr. von Bethmann Hollweg hatte nach seiner Rückkehr aus dem Hauptquartier

eine längere Besprechung mit dem Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staatsminister Delbrück. Gegenstand der Unterredung war die Frage der Lebensmittelversorgung, über die baldige Beschlüsse des Bundesrats herbeigeführt werden sollen.

in Berlin: Die Einnahme von Branja hat in Sofia, wie dem „Berliner Tageblatt“ vom 18. Oktober gemeldet wird, große Freude hervorgerufen. Mit der Besetzung dieses Ortes ist das eigentliche Königreich Serbien von Mazedonien abgeschnitten. — Nachrichten aus Budapest zufolge, heißt es weiter, habe die Unterbrechung der Verbindung Saloniki-Nisch, die die Folge des Verlustes von Branja ist, im serbischen Hauptquartier große Verwirrung hervorgerufen. Die Staatsarchive seien von Nisch nach Mitrowiza gebracht worden. Der Sitz der Regierung ist nach Prischina verlegt worden, wohin der König sowie die diplomatischen Vertreter der Entente folgen werden. Der Ruf nach der Hilfe Russlands werde immer dringender, die Verstimmlung, vor allem gegen England, wachse. — Die Zahl der Gefangenen, die die bulgarischen Truppen bisher gemacht hätten, betragen ungefähr 3000, darunter zahlreiche Offiziere.

in Brüssel, 18. Okt. (Nichtamt.) Durch feldgerichtliches Urteil vom 9. Oktober wurden in Brüssel wegen Kriegsverrats verurteilt: Fünf Personen zum Tode, vier Personen zu je 15 Jahren, eine Person zu 10 Jahren Zuchthaus und siebenzehn Beschuldigte zu Zuchthaus bzw. Gefängnisstrafen von zwei bis acht Jahren; acht Personen wurden von der Anklage des Kriegsverrats freigesprochen. Gegen einen Belgier und eine Engländerin ist das Todesurteil bereits vollstreckt worden. Die zum Tode Verurteilten haben, nach ihrem eigenen Geständnis, viele Monate mitgewirkt, versprengte englische und französische Offiziere und Soldaten und wehrfähige Franzosen und Belgier nach Holland zu befördern, damit sie sich dem Heere des Feindes anschließen könnten. Die Verurteilten bildeten eine wohlorganisierte Gesellschaft, die trotz der wiederholten Warnungen des Generalgouverneurs mit verteilten Rollen etappenweise und im großen Stile die Anwerbung und Zuführung Wehrfähiger für die feindliche Armee betrieben haben.

in Amsterdam, 18. Okt. (Nichtamt.) Der Korrespondent der „Tribune“ meldet aus London: In gut unterrichteten Kreisen versichert man, daß Grey seine Demission angeboten habe.

in Manchester, 18. Okt. (Nichtamt.) Der Londoner Korrespondent des „Manchester Guardian“ schreibt: Greys Rede im Unterhause war eine große Enttäuschung. Die Neuerungen in der Wandelhalle waren nahezu erbittert. Ein liberaler Abgeordneter meinte, Grey habe die Rede dem Pressbüro vorgelesen, und das, was er dem Hause vorgelesen habe, sei alles, was die Senjur übrig gelassen habe. „Die Stimmung wurde durch Asquiths Weigerung, eine Debatte zuzulassen, nicht verbessert, zumal da im Oberhause eine Debatte mit großer Wichtigkeit und Offenherzigkeit stattgefunden habe. Es war der erste Mißerfolg Greys im Unterhause während seiner ganzen Laufbahn. Das Blatt findet es unbegreiflich, daß Greys Erklärung Beifall gefunden habe, daß er die Angriffe auf seine Diplomatie nicht beantwortet werde: da er ferner sagte, daß er über die militärische Lage nicht sprechen wolle, so bedeutete dies, daß er überhaupt nichts sagen wollte, eine Absicht, die er auch ohne eine Rede ausführen konnte. „Es ist gänzlich unverständlich, wie Lloyd George im voraus von einer wichtigen Erklärung Greys sprechen konnte, wenn wir nicht annehmen sollten, daß die ganze Rede inzwischen abgeändert wurde.“

in Stockholm, 18. Okt. (Nichtamt.) Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet aus Stockholm vom 8. Oktober: Nach 14monatiger Gefangenschaft ist der frühere russische Konsul in Königsberg, Poljanowsky freigelassen worden. Er ist heute in Stockholm eingetroffen. Sein Gesundheitszustand ist besser als man angenommen hat, jedoch hat er sich infolge starker nervöser Aufregung zu Bett gelegt. (Anmerkung des W. T. B.: Die Petersburger Agentur hat es leider unterlassen, hinzuzufügen, daß Poljanowsky seinen längeren Aufenthalt in Deutschland lediglich der eigenen Regierung zuschreiben hat, die in ihrem Hass gegen den ohne Grund verhafteten deutschen Konsul Frhr. von Lerchenfeld soweit ging, daß sie der deutschen

Regierung anheimstellte, Poljanowsky für Lerchenfeld als Geisel zurückzubehalten. Schon im August 1914 und dann wiederholt bei verschiedenen anderen Gelegenheiten ist Poljanowsky der russischen Regierung zum Austausch für den deutschen Beamten angeboten worden. Jetzt ist endlich dieser Austausch ausgeführt worden. Lerchenfeld ist soeben in Deutschland eingetroffen. Leider läßt sich über seinen Gesundheitszustand nicht das selbe sagen, wie über den Poljanowsky. Er hat durch 14monatige Einzelhaft, die er teilweise in schwerster Form auf der Peterpaul-Festung zu verbüßen hatte, einen erheblichen Schaden an seiner Gesundheit erlitten.)

in Mailand, 19. Okt. (Nichtamt.) Der „Corriere della Sera“ meldet aus Athen: Prinz Alexander von Griechenland stürzte bei Übungen mit seiner Batterie vom Pferde; er wurde in einem Sanitätswagen nach Athen gebracht.

in London, 20. Okt. (Nichtamt.) Das neuterische Büro meldet: Ministerpräsident Asquith ist an Darmfatale erkrankt und muß mehrere Tage völlig Ruhe haben.

in New York, 18. Okt. (Nichtamt.) Durch Funkbruch von dem Vertreter des W. T. B.: Die „Evening Sun“ schreibt in einem Leitartikel: Der jüngste Zeppelinangriff auf London hat zuviel Schaden angerichtet, um als militärisch unwichtig abgefertigt werden zu können. Falls der Krieg noch ein Jahr dauert, wird zweifellos ein Massenangriff von Luftschiffen versucht werden. Die Londoner können die Zeppelinangriffe nicht länger auf die leichte Achsel nehmen, die panikartige Wirkung des letzten wird bei jedem weiteren zunehmen.

Sorgt für eine reiche Ernte an Sonnenblumensamen!

Vor einigen Wochen machte der Kriegsausbruch für Öle und Fette in der Presse bereits darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre die Sonnenblumensamen gesammelt und zur Delgewinnung herangezogen werden sollten. Der durch den Krieg bedingte Ausfall größerer überseeischer Einfuhr macht sich insbesondere auf dem Öl- und Fettmarkt außerordentlich unangenehm bemerkbar. Es ist die Pflicht aller derjenigen, die Sonnenblumen ziehen, dafür zu sorgen, die Sonnenblumenkerne gut hereinzubringen. Dank dem Entgegenkommen des Königl. Preussischen Eisenbahnministeriums und der Eisenbahnministerien der übrigen Bundesstaaten ist das Einsammeln der Sonnenblumensamen außerordentlich erleichtert worden. Die Kgl. Preuss. Eisenbahndirektionen haben nunmehr bestimmt, daß sämtliche Güter- und Güterabfertigungsstellen als Annahmestelle für Sonnenblumenkerne von Eisenbahnbediensteten sowohl wie auch Privaten wirken sollen. — Sämtliche Güter- und Güterabfertigungsstellen nehmen die Sonnenblumenkerne an und vergüten für das Kilo den Betrag von 0,40 Mk. — Die zur Ablieferung gelangenden Sonnenblumenkerne müssen von den Sammlern in einem reinen, möglichst staubfreien Zustande, ohne Verunreinigung durch Blüten- oder Blätterteile, angeliefert werden. Außerdem ist darauf zu achten, daß nur Sonnenblumenkerne, unvermischt mit anderen Samen, angebracht werden. Die genannten Güterabfertigungsstellen fertigen über den Empfang der Sonnenblumensamen eine Empfangsbescheinigung aus, für welche der in Frage kommende Betrag an der Stationskasse in bar erhoben werden kann. Es darf erwartet werden, daß alle Beteiligten von der günstigen Gelegenheit zur Verwertung der Sonnenblumensamen auch im vaterländischen Interesse Gebrauch machen. Bei dem außerordentlichen Mangel an Ölen und Fetten muß auch ein Verlust der kleinsten Menge von ölhaltigen Samen auf alle Fälle vermieden werden.

Am die Ehre gespielt.

Roman von Robert Heymann.

(100. Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Hand in Hand standen sie an dem kleinen Ausguck und sahen in den Himmel hinein wie zwei Kinder, die ihn jetzt entdeckt hatten.

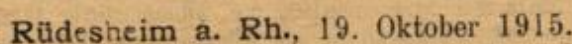
„Was sie wohl alle jetzt sagen werden!“ meinte Grete nach längerem Schweigen. „Ich wette, Udo, Max Reichler wird Gelegenheit finden, auf diesen Grund hin sein Konto bei dem Weinhändler wieder um ein Duzend Sektflaschen zu erhöhen.“

Grete horchte schon nicht mehr hin, was Udo sagte. Ihr Blick war die Wand emporgeschlitten zu einem kleinen Bildnis, über welches erhellte und müde ein schwarzer Flor sich niedersenkte. Plötzlich erschütterte Schluchzen ihren schlanken Körper; das Gesicht in den Armen bergend, sank sie unter dem Bildniß nieder und weinte bitterlich.

Also, daß man Dir den Brief durch Schulze schickt

Ich hab's geschaffen durch eigene Kraft.
(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Radeſheim



H. Baumann, Direktor.

oder **Maschinenschreiberin** gesucht.
Angebote mit Lebenslauf Zeugnis-
abschriften und Gehaltsforderung an
Landratsamt. Radesheim.

muß mindestens einmal in der Woche mit
Schwarzkopf-Shampoo (Paket

und abgetobt. Das Haar erlangt seinen natürlichen Glanz und üppige Fülle. Gegen vorzeitiges Ergrauen, zur Kräftigung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandle man regelmäßig Kopfhaut und Haare mit „Peruyd-Emulsion“. Flasche M. 1.50. Probest. 60 Pf.

Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.